

Besondere Bedingung Nr. 1928

Außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund im Falle eines Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes:

Dieser Versicherungsvertrag kann von der Versicherungsnehmerin und vom Versicherer frühestens sechs Monate vor dem offiziell bekanntgegeben Austrittsdatum des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Wird dieser Versicherungsvertrag weder von der Versicherungsnehmerin noch vom Versicherer gekündigt, so wird der örtliche Geltungsbereich des Vertrages zum offiziell bekannt gegebenen Austrittsdatum automatisch entsprechend eingeschränkt, sodass im Vereinigten Königreich belegene Risiken nicht weiter vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Durch den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes verliert die Anmeldung zum freien Dienstleistungsverkehr der Allianz Elementar Versicherungs-AG ihre Wirksamkeit für das Staatsgebiet des Vereinigten Königreiches. Eine Weiterführung dieses Vertrages in der gegenwärtigen Form würde nach dem Austritt gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Im Falle der Kündigung sind wir gerne bereit die Versicherungsnehmerin bei der lokalen Versicherung des im Vereinigten Königreich belegenen Risikos mit der Allianz Insurance plc mit Sitz im Vereinigten Königreich zu unterstützen.